



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Basel, 24. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Gerne stellen wir jedoch noch die folgenden Änderungs- bzw. Präzisierungsanträge:

Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)

Antrag 1: Auf die Einführung einer neuen singulären Kategorie für «PFAS-Feuerlösch-Standorte» in Art. 2 Abs. 1 Bst. d ist zu verzichten.

Begründung:

Grundsätzlich lässt sich bereits heute die überwiegende Mehrheit aller Standorte mit relevanten PFAS-Belastungen aufgrund der Verwendung PFAS-haltiger Feuerlöschschäume entweder als «Betriebsstandort» (z.B. Ausbildungszentren, chemische Industrie) oder «Unfallstandort» (Brände- und Havarien) im Kataster der belasteten Standorte (KbS) klassieren. Es ist deshalb nicht sachdienlich, zusätzlich zu diesen beiden bestehenden Kategorien eine weitere zu schaffen.

Zudem würde das Augenmerk im öffentlich einsehbaren KbS einseitig auf einen einzigen Schadstoff gerichtet, während alle anderen Schadstoffe und Belastungen den übrigen Kategorien zugeordnet würden. Die Belastungen durch PFAS, welche durch andere Verwendungen (Klärschlamm mit PFAS aus «diffuser» Quelle oder PFAS-Belastungen aus Industrie/Galvanik und bei Depo-nien) entstanden sind, würden zudem durch die neue Standortkategorie gar nicht erfasst.

Antrag 2: Der Titel von Anhang 3 Ziffer 2 AltIV ist wie folgt anzupassen: «Standorte bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen «Kleinkinder» regelmässig spielen».

Begründung:

Gemäss Art. 32c Abs. 1 Bst. B Umweltschutzgesetz (USG) betrifft die Sanierungspflicht unter anderem belastete öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Grünflächen, auf denen regelmässig *Kleinkinder* spielen. Auch der Wortlaut gemäss Art. 2 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage zur AltIV schränkt die betroffenen Spielplätze und öffentlichen Grünflächen auf jene ein, auf denen regelmässig *Kleinkinder* spielen. Als Kleinkinder gelten Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren. Für ältere Kinder kommen die Regelungen der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) zur Anwendung. Dies ist auch im Rahmen von ReviSol 2 (zweite Etappe der Überarbeitung der VBBo) so vorgesehen, wo der Konzentrationswert der AltIV für Kleinkinder dem Prüfwert der VBBo für ältere Kinder entsprechen soll.

Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)

Antrag 1: Art. 6a Branchenvereinbarung ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

«Art. 6a Branchenvereinbarung

Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32^{ter} Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:

- a. die zurückgenommenen Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet werden oder nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden;
- b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind;
- c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden;
- d. die Stoffströme der Entsorgung transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; ~~und~~
- e. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; und
- f. (neu) die Branchenorganisation über finanzielle Rücklagen von mindestens einem Jahr der Betriebskosten verfügt.»

Begründung:

Zu Bst. a: Bei bestimmten Abfallfraktionen wie z. B. Textilien ist eine Wiederverwendung durchaus möglich und erwünscht.

Zu Bst. f: Dies kann z. B. mittels einer Bankgarantie sichergestellt werden.

Antrag 2: Art. 6b Verfahren ist wie folgt anzupassen:

«² Die von Branchenorganisationen eingereichten Gesuche werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert und den Kantonen zugestellt. Jede Person kann dem BAFU binnen 90 ~~30~~ Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches eine Stellungnahme dazu übermitteln.»

Begründung:

Neue Branchenorganisationen können erhebliche Auswirkungen auf das Abfallmonopol sowie auf bestehende Sammel- und Entsorgungssysteme der Kantone und Gemeinden haben. Eine proaktive Zustellung der Gesuche an die Kantone stellt sicher, dass diese ihre Vollzugsverantwortung wahrnehmen, die möglichen Auswirkungen prüfen und eine abgestimmte Stellungnahme mit den Gemeinden erarbeiten können. Dies erfordert in der Regel eine interne Abstimmung mit verschiedenen Fachstellen sowie teilweise mit Gemeinden, weshalb eine Frist von 90 Tagen erforderlich ist.

Antrag 3: Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen ist wie folgt zu ergänzen:

(Neu) Abs. 5: «Das BAFU gewährt den Kantonen Einsicht in die Berichte der Branchenorganisationen.»

Begründung:

Insbesondere der Nachweis von Art. 6a Bst. a und d sind für die Kantone von grossem Interesse. Alternativ kann der Nachweis von Art. 6a den Kantonen in Form eines Kurzberichts vom BAFU zur Verfügung gestellt werden.

Antrag 4: Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation ist wie folgt anzupassen:

«Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:

- a. Herstellerinnen und Hersteller; und
- b. In- und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen.»

Begründung:

Die Branchenorganisation hat sicherzustellen, dass sowohl inländische als auch ausländische Online-Versandhandelsunternehmen wie Galaxus, Shein, Temu, Amazon usw. die geschuldeten Beiträge für Dritte für die über ihre Webseiten angebotenen und veräusserten Waren ordnungsgemäss entrichten.

Antrag 5: Ergänzung der Erläuterungen betreffend Art. 6f Höhe der Beiträge:

Der Regelung gemäss Abs. 1 wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berechnung der Kosten muss auch die allfällige Entschädigung einer kommunalen Sammelstelle beinhalten. Dabei müssen die Kostenstrukturen der verschiedenen Sammelstellen berücksichtigt werden. Wir ersuchen Sie, dies in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

Antrag 6: Art. 6g Verwendung der Beiträge ist wie folgt anzupassen:

«Art. 6g Verwendung der Beiträge und Meldepflicht

¹ Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung ~~von der Vorbereitung der Wiederverwendung~~, von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.»

Begründung:

Der Inhalt von Art. 6g geht klar über die reine „Verwendung“ hinaus und betrifft auch Melde- und Mitwirkungspflichten. Der Titel ist entsprechend anzupassen. Auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung von z. B. Alttextilien soll mit Abs. 1 abgedeckt sein. Zudem soll auch die Optimierung der Prozesse mit diesen Beiträgen abgedeckt werden.

Antrag 7: Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private ist wie folgt anzupassen:

«¹ Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:

- a. die gesammelten Abfälle mehrheitlich der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden;
- b. die Verwertung nach dem Stand der Technik (Art. 12) erfolgt und allfällige Vorgaben nach Absatz 4 eingehalten werden;
- c. die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle im Inland vorrangig stofflich-energetisch und dann im Inland rein energetisch verwertet werden;
- d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden;

- e. der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber der aktuellen Verwertung und der stofflich-energetischen und energetischen Verwertung mittels einer Ökobilanz aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat und von einem weiteren externen Gutachter bestätigt werden muss;
- f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden;
- g. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden;
- h. die Sammlung mindestens ~~drei~~ fünf Jahre angeboten wird; ~~und~~
- i. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens ~~6 Monate~~ ein Jahr vorgängig kommuniziert wird; und
- j. (neu) eine Steigerung des Anteils an Wiederverwendung sowie Wiederverwertung gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum angestrebt wird.»

Begründung:

Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich sind im Vorschlag zur Lockerung des Monopols für Siedlungsabfälle die Voraussetzungen zu tief gesetzt, womit die kommunale Abfallwirtschaft gefährdet wird. Kantone und Gemeinden planen die Infrastruktur und Ressourcen für die Entsorgung der Abfälle in ihrem Monopol langfristig. Wenn ständig neue Angebote entstehen oder wieder eingestellt werden – zum Beispiel aufgrund schwankender Rohstoffpreise – verfügen Kantone und Gemeinden nicht über die notwendige Infrastruktur und Ressourcen. Auch für die Bevölkerung ist es unverständlich, wenn Sammelsysteme nur kurz bestehen und sich immer wieder ändern.

Die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 31b Abs. 5 USG und Art. 13a VVEA betreffend Wiederverwendung und stoffliche Verwertung müssen nicht nur im Gesuch dargelegt werden, sondern auch von der Bewilligungsbehörde regelmässig überprüft werden. Die Erfahrungen der Kantone haben gezeigt, dass ein Monitoring (stichprobenmässig bis auf Belegbasis) und Audits wesentlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind.

Zu Bst. c: Wir begrüssen diese Bestimmung im Grundsatz. Die Schweiz ist mit ihren Zementwerken in der Lage, geeignete Abfälle stofflich-energetisch zu verwerten. Durch eine Verwertung der Sortierreste im Inland ist die sichere Entsorgung einfacher nachvollziehbar und transparent.

Zu Bst. e: Für eine Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol muss nachgewiesen werden können, dass die Verbrennung ökologischer ist als die aktuelle Verwertung. Damit soll verhindert werden, dass etablierte Sammelstrukturen ohne ökologischen Nutzen zerstört werden.

Zu Bst. h: Die Kantone müssen gemäss Art. 4 VVEA Abs 3 alle fünf Jahre ihre kantonale Abfallplanung überprüfen. Ebenso wird die Bewilligung alle fünf Jahre erneuert. Daher soll die Pflicht zur Separatsammlung für mindestens fünf Jahre bestehen. Eine kantonale Abfallplanung ist sonst nicht möglich.

Zu Bst. i: Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO-konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen. Hier ist mindestens ein Jahr Vorlauf notwendig.

Zu Bst. j (neu): Um Innovationen zu fördern, soll eine kontinuierliche Verbesserung gegenüber dem Status quo angestrebt werden.

Antrag 8: Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private ist wie folgt anzupassen:

«³ ~~Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.~~ (Neu) Das BAFU bewilligt die Gesuche namentlich mit Bezug auf die Abfallart, den Sammelzeitraum und das Sammelgebiet. Es legt die Anforderungen an die Sammlung fest.

Abs. 4 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.»

Begründung:

Aus dem Wortlaut der Verordnung sowie den Erläuterungen geht nicht klar hervor, was das BAFU bewilligt. Dies soll in einem neuen Absatz 3 festgehalten werden. In einer Vollzugshilfe sind sodann Einzelheiten zu klären, beispielsweise die Zusammenarbeit mit nicht bewilligten Partnern oder die Berechnung der Ökobilanz (z. B. Berücksichtigung Holsammlung/ Bringsammlung).

Antrag 9: Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Das ~~UVEK~~ BAFU kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.»

Begründung:

Als bewilligende Behörde soll auch das BAFU die weiteren Anforderungen oder Verwertungsquoten festlegen können.

Antrag 10: Art. 13b Bewilligung und Publikation ist wie folgt anzupassen:

«³ Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber ~~6 Monate~~ ein Jahr vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.»

Begründung:

Eine kantonale Abfallplanung ist mit kurzfristigen Änderungen nicht vereinbar. Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO-konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen.

Antrag 11: Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen ist wie folgt anzupassen:

«² In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Stoffströme dem BAFU jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden. Zumindest enthält der Bericht die folgenden Angaben:

- a. eine Liste der Gemeinden, in denen die bewilligte Sammlung stattfindet sowie die Sammelmengen nach Kantonen; die Sammelmenge nach Region; und
- b. die gesamte gesammelte Menge, den Anteil an Nicht-Zielartikeln und Fremdstoffen in der Sammlung, den Ort der Sortierung, Angaben zu den Mengen stofflich nicht verwertbarer Anteile der Sammlung und deren Entsorgung in der Schweiz, Angaben zu den Mengen, die einer Wiederverwendung zugeführt werden und Angaben zur stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien;
- c. eine vollständige Liste aller Abnehmer der Fraktionen aus der Sortierung samt deren Abnahmewege und Standort.

Abs. 3 (neu): Die dem Siedlungsabfall zuzuordnenden Belege wie Rechnungen sowie interne Sortierversuche auf den Sortieranlagen sind 5 Jahre aufzubewahren und dem BAFU auf Verlangen vorzuzeigen.»

Begründung:

Nur mit diesen Anforderungen ist die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und die Überprüfung der Angaben möglich.

Antrag 12: Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen ist wie folgt anzupassen:

«³ Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung nach Artikel 13a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung entschädigungslos auf.»

Begründung:

Die Aufhebung einer Bewilligung infolge Nichterfüllen der Voraussetzungen seitens der privaten Anbieter soll analog zu kantonalen Bewilligungen entschädigungslos erfolgen. Eine ausdrückliche Nennung im Verordnungstext dient zudem der Rechtssicherheit.

Antrag 13: Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Das BAFU stellt die eingereichten Berichte den betroffenen Kantonen zu. Es veröffentlicht kann die eingereichten Berichte diese, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form publizieren.»

Begründung:

Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips sollen die beim BAFU eingegangenen Gesuche in jedem Fall in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht werden. Zudem sollen die Kantone aktiv über die sie betreffende Gesuche informiert werden. Die kantonalen Behörden benötigen die Abfalldaten für die Abfallstatistik sowie für die Abfallplanung, insbesondere für den Fall eines Entzugs einer Bewilligung.

Antrag 14: Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g sind wie folgt anzupassen:

«² Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

- b. halogenierte organische Verbindungen bei der Behandlung möglichst vollständig zersetzt und nur minimal neu gebildet werden; insbesondere muss die Konzentration von Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) in den Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen so niedrig sein, als nach dem Stand der Technik möglich ist;
- g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche für einen befristeten Zeitraum in einer Untertagedeponie abgelagert werden, ~~in hydraulisch gebundener Form auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C abgelagert werden~~, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.»

Begründung:

Aufgrund der hohen Belastung der unbehandelten Filterasche ist diese in einer Untertagedeponie abzulagern, wie dies heute bereits üblich ist. Die hydraulisch gebundene Filterasche hat sich auf Deponien in der Vergangenheit als nicht stabil erwiesen. Eine zeitliche Befristung ist notwendig, damit eine Unternehmung nicht den günstigeren Weg einer Ablagerung auf einer Deponie einer Instandsetzung ihrer FLUWA vorzieht.

Hinweis:

Der Änderung von Anhang 5, Ziff. 3.1 Bst. a, wird zugestimmt, sofern Art. 32 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung entsprechend unserem Antrag geändert wird.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) – Umsetzung 22.3702 Mo. Jauslin:

Antrag 1: In den Erläuterungen von Art. 32 Abs. 4, Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3-3^{ter} und Anhang 3.4 soll das Thema Interessensabwägung hinsichtlich Zukunftsszenarien zwischen Trinkwasserproduktion versus energetische Nutzungen des Grundwassers aufgenommen werden, wenn die Grundwasser-Temperatur 20°C übersteigt.

Begründung:

Aufgrund klimatischer Veränderungen und längeren Trockenperioden könnte es in Zukunft notwendig werden, auch heute nicht sinnvoll genutztes tiefes Grundwasser, insbesondere tiefe Süsswasservorkommen wie solche im Hauptrogenstein, für die Trinkwasserproduktion einzusetzen. In solch einem Fall besteht das Risiko, dass das Wasser bereits durch energetische Nutzungen stark beeinflusst ist und deshalb nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden kann.

Auch wenn das Wasser nicht für Trinkzwecke genutzt wird, ist nach dem Umweltschutzgesetz (USG) und dem Grundwasserschutzgesetz (GschG) der Schutz vor schädlichen Einwirkungen verpflichtend. Es ist deshalb nötig, eine Interessensabwägung zwischen der Trinkwasserproduktion aus tiefem Grundwasser und der energetischen Nutzung solcher Grundwasser zu machen. Mit einer Abhandlung solcher Interessensabwägungen im erläuternden Bericht hätten die Kantone eine bessere Handhabung, eine solche Abwägung von den Projektierenden zu verlangen.

Antrag 2: Die Temperatur-Regelung in Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 ist wie folgt zu präzisieren:

«³ In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:

a. durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;

b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag

1. (neu) um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 8 °C und weniger als 9 °C beträgt;

2. um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;

3. um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.»

Begründung:

Die gewählte Formulierung des Vernehmlassungsentwurfs führt zu einer Unschärfe bzw. Schwellenwertungleichheit im Bereich von Grundwasser-Temperaturen zwischen 8.0°C und 9.0°C. Im Vollzug besteht dadurch die Gefahr, dass die natürliche Grundwassertemperatur im Sinne der Nutzung «aufgerundet» wird, damit mehr Wärme entzogen werden kann.

Beispiel: Bei einer natürlichen Grundwassertemperatur von 8,9°C beträgt die maximal zulässige Abkühlung gemäss Abs. 3 Einleitungssatz 3°C, sodass die Temperatur auf bis zu 5,9°C abgesenkt werden darf. Bei einer natürlichen Grundwassertemperatur von 9,0°C beträgt die maximal zulässige Abkühlung jedoch 4°C, sodass die Temperatur nur auf bis zu 5,0°C abgesenkt werden darf. Diese Schwellenwertungleichheit erachten wir als nicht zweckmässig.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81):

Antrag 1: Präzisierung betreffend Interessenabwägung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Zur Tilgung von Quarantäneorganismen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) kann es erforderlich sein, Pflanzenschutzmittel ausnahmsweise auch in schützenswerten Gebieten einzusetzen, wo deren Einsatz gemäss Anhang 2.5 ChemRRV verboten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung ist aber eine gründliche Interessensabwägung notwendig, die ein sehr breites Fachwissen voraussetzt. Unseres Erachtens ist es deshalb zwingend, dass bei solchen Entscheidungen auch das BAFU sowie verschiedene kantonale Fachstellen einbezogen werden. Deshalb ist die Thematik über den bestehenden Prozess zur «Tilgung von Quarantäneorganismen» gemäss Art. 13 PGesV zu regeln. Dabei besteht Präzisierungsbedarf, welche Informationen der Bund den Kantonen zur Verfügung stellen muss, damit diese sachgerecht über das Erteilen von Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV entscheiden können.

Antrag 2: Im Sinne der Einheitlichkeit sollte zudem geprüft werden, ob die Vorgaben zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Siedlungsgebieten gemäss Art. 81 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) nicht ebenfalls in Anhang 2.5 ChemRRV verschoben werden müssten.

Antrag 3: Es ist eine eine BAFU-Vollzugshilfe zu den geplanten Änderungen Art. 4 Bst. c und d und des Anhangs 2.5 ChemRRV zu veröffentlichen, welche den Prozess zur Anwendung der Ausnahmeregelung und der erforderlichen Interessensabwägung zu den schützenswerten Gütern präzisiert.

Begründung:

Eine publizierte Vollzugshilfe zur Handhabung der Ausnahmeregelungen und der erforderlichen Interessenabwägung in den schützenswerten Gebieten würde eine schweizweit einheitlichere Vollzugspraxis gewährleisten. Bei landwirtschaftlichen Kulturen und dem Gartenbau ist zudem mit einer vermehrten Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu rechnen, welche auch mittelbar zu erhöhten Risiken für Gewässerverunreinigungen führen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Lebensräumen und im Wald sollte daher weiterhin restriktiv erfolgen.

Antrag 4: Art. 4 Bst. c und d sind wie folgt anzupassen:

«c die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Düngern im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, soweit die Anwendung nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist»

«d die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Düngern in den in Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Absatz 3^{bis} genannten Lebensräumen, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist.»

Begründung:

Das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV umfasst explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Im neuen Art. 4 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Anwendungsbewilligungen somit nicht möglich.

Antrag 5: In Anhang 1.7 ist zu prüfen, ob auch das Inverkehrbringen von elementarem Quecksilber ohne konkrete Zweckbestimmung explizit reguliert werden soll.

Begründung:

Anhang 1.7 enthält diverse Verbote sowie Ausnahmen für das Inverkehrbringen von Quecksilberverbindungen. Zudem ist auch das Inverkehrbringen diverser Gegenstände und Geräte mit Quecksilber verboten. Die Verwendung von elementarem Quecksilber ist ebenfalls heute schon eingeschränkt. Nicht klar geregelt ist hingegen der Handel mit elementarem Quecksilber ohne bestimmte Zweckbestimmung.

Antrag 6: Die in Anhang 1.16 Ziffer 7 Abs. 11 genannte Übergangsbestimmung betreffend das Verbot von per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln gemäss Ziff. 6.2.3 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

«¹¹ Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von Schaumlöschmitteln in anderen Anwendungen als Schaumfeuerlöschern bei Ereignissen:

- a. auf der Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen, ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~; bis zum 31. Dezember 2027;
(...)
- c. in Betrieben und Tanklagern ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~ mit gefährlichen Stoffen; bis zum 31. Dezember 2036. »

Begründung

Bei Ereignissen auf Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen ist bei einem Brand (z.B. LKW-Brand im Tunnel, Brand eines Güterzuges oder Lokomotive in einem Tunnel, notlandendes brennendes Flugzeug) nicht immer zu Beginn ersichtlich, ob beim Ereignis brennende Flüssigkeiten als Teil des Brandgeschehens tatsächlich involviert sind, d.h. Teil der Verbrennungsreaktion sind. Allen Ereignissen ist jedoch gemeinsam, dass die Wahrscheinlichkeit dafür sehr hoch ist (Treibstoff des Fahrzeuges bzw. Flugzeuges oder Gefahrguttransportes) und dass – je nach Situation und Gefährdung weiterer Schutzgüter – ein Einsatz von PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln zur Verhinderung von Rückzündungen oder einer Eskalation des Ereignisses angezeigt sein kann. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass gar keine brennbare Flüssigkeit im Brandgeschehen (Verbrennungsprozess) involviert war, besteht das Risiko, dass sich die Einsatzleitung der Feuerwehr aufgrund des Verbots nach Anhang 1.16 Ziffer 6.2.3 einer unerlaubten Handlung strafbar macht. Da die Umstellung auf fluorfreie Schaumlöschmittel für diese Anwendungszwecke zudem weit fortgeschritten und die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2027 absehbar ist, beantragen wir im Interesse der Rechtssicherheit eine offenere Formulierung.

Dasselbe gilt analog für die beantragte Änderung zu Buchstaben c. Durch die Vorschriften zum Löschwasserrückhalt für Lager mit gefährlichen Stoffen muss zudem eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus ist das FKS-Informationsblatt «Feuerlöschschäume» (www.feukos.ch > Unterlagen; Aktuelle Version 3.0 vom 18.02.25) als Regel der Technik anzusehen. Wir regen an, dabei entsprechende weitergehende Vorgaben an die Feuerwehren hinsichtlich der stark eingeschränkten Verwendung von PFAS-haltigen AFFF-Feuerlöschschäumen zu machen, soweit diese im Einzelfall für besondere Zwecke noch vorgehalten werden.

Antrag 7: Anhang 1.16 Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und , Bst. e Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4 ist mit einem zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen:

(neu) «Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen kantonalen Behörden Empfehlungen zum Stand der Technik nach Bst. b.»

Begründung:

Die Reinigung von Behältern, in denen PFAS-haltige Produkte aufbewahrt wurden, sowie die Entsorgung der Behälter selbst und der dabei entstehen Abwässer ist entscheidend dafür, dass bei der Umstellung möglichst wenig PFAS freigesetzt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass der Bund den Stand der Technik auf möglichst flexible Weise festlegt.

Antrag 8: Ziff. 6.2.4 Ausnahmen ist mit einem zusätzlichen Bst. zu ergänzen wie folgt:

(neu) «Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen kantonalen Behörden Empfehlungen zum Stand der Technik nach Bst. b.»

Begründung:

Die Reinigung von Behältern, in denen PFAS-haltige Produkte aufbewahrt wurden sowie die Entsorgung der Behälter selbst und der dabei entstehen Abwässer ist entscheidend dafür, dass bei der Umstellung möglichst wenig PFAS freigesetzt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass der Bund den Stand der Technik auf möglichst flexible Weise festlegt.

Antrag 9: Ziff. 6.3.2 Verbote ist wie folgt anzupassen:

«wenn sie im homogenen Material folgende Werte überschreiten:

- a. einen Massengehalt mindestens eines nicht-polymeren PFAS von 0,0000025 Prozent (25 ppb); oder

- b. einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren PFAS, einschliesslich derjenigen, die durch die Umwandlung mittels eines Verfahrens nach dem Stand der Technik aus Vorläuferverbindungen entstehen, von 0,000025 Prozent (250 ppb); oder
- c. einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren und polymeren PFAS von 0,005 Prozent (50 ppm).

Begründung:

Wir begrüssen die gegenüber der EU erweiterte Definition des Geltungsbereichs der neuen Beschränkung, sodass auch Verpackungen zur Befüllung durch die private Verwenderin keine PFAS mehr enthalten dürfen. Es soll aber klar festgehalten werden, dass die aufgeführten Kriterien nicht kumulativ zu verstehen sind.

Antrag 10: In Anhang 2.5 ist an geeigneter Stelle festzulegen, dass bei Entscheiden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Tilgung von Quarantäneorganismen in Gebieten gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV in jedem Fall das BAFU einzubeziehen ist.

Begründung:

Generell ist es aus unserer Sicht nicht im Sinne einer umfassenden Interessensabwägung, wenn allein das Bundesamt für Landwirtschaft über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in schützenswerten Gebieten entscheidet. Das Bundesamt für Umwelt ist auf jeden Fall in solche Entscheide einzubeziehen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Ausweitung von möglichen Ausnahmenbewilligungen zwangsläufig zu mehr Bewilligungsgesuchen führt und dadurch mit einem Mehrbedarf an entsprechenden Personalressourcen bei Bund und Kantonen verbunden ist.

Antrag 11: Generell sind Formulierungen um die Grundstoffe zu ergänzen (z.B. Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3^{bis}):
«[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...]».

Begründung:

Wir weisen darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.

Antrag 12: In Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Ausnahmen Abs. 3^{bis} ist die Formulierung hinsichtlich Zuständigkeit an die in der ChemRRV übliche Formulierung anzupassen. Zudem ist eine Kann-Formulierung zu wählen:
«in den nachfolgenden Lebensräumen kann der Kanton in Abweichung von [...] eine Bewilligung nach Art. 4 – 6 [...] erteilen».

Begründung:

Hinsichtlich Zuständigkeit des Kantons weicht die Vorlage von der ansonsten in der ChemRRV üblichen Formulierung ab. An anderen Stellen wird nur auf die Zuständigkeit des Kantons verwiesen. Es sollte deshalb nicht auf die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen werden, sondern auf den Kanton an sich. Dieser regelt die internen Zuständigkeiten selbstständig. Weiter ist eine kantonale Bewilligung unnötig, wenn sie gemäss der aktuellen Formulierung unter den gegebenen Bedingungen erteilt werden muss. Es sollte stattdessen eine Kann-Formulierung gewählt werden, um den Kantonen Handlungsspielraum für andere Bekämpfungsmethoden zu belassen.

Antrag 13: Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Ausnahmen Abs. 3^{ter} ist wie folgt anzupassen:

«3^{ter} Eine Bewilligung nach Absatz 3^{bis} darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) zuständige Bundesamt hat im Rahmen seiner Güterabwägung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 PGesV bestimmt und in Absprache mit der Zulassungsstelle dasjenige Pflanzenschutzmittel benannt, das die Umwelt im vorliegenden Fall am wenigsten belastet. Nötigenfalls unterscheidet es dabei zwischen den verschiedenen Gebieten gemäss Ziffer 1.1 Abs. 1.
- b. Der Quarantäneorganismus oder der potenzielle Quarantäneorganismus kommt im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium mit grosser Wahrscheinlichkeit im betroffenen Gebiet vor.
- c. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels kann nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten.
- d. ~~Für die Bekämpfung wird dasjenige Pflanzenschutzmittel angewendet, welches die Umwelt am wenigsten belastet.~~
- e. Für Lebensräume nach Absatz 3bis Buchstaben a und d ist zusätzlich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets und der Nutzen für die Tilgung oder die Eindämmung des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.»

Begründung:

Welches Pflanzenschutzmittel die Umwelt am wenigsten belastet, kann durch die Kantone nicht beurteilt werden. Diese Information muss durch die zuständige Bundesbehörde unter Einbezug der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel und des BAFU mitgeteilt werden. Entsprechend braucht es hier eine klarere Regelung, welche Informationen das zuständige Bundesamt bei einem Entscheid zur Tilgung eines Quarantäneorganismus gemäss Art. 13 PGesV den Kantonen zur Verfügung stellen muss. Neben der generellen Beurteilung der möglichen Bekämpfungsmethoden und deren Priorität umfasst dies insbesondere auch die konkreten Produkte, welche im gegebenen Fall "die Umwelt am wenigsten schädigen" sowie allfällige Anwendungsaufgaben.

PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82):

Wir begrüssen die Vernehmlassungsvorlage. Die ChemPICV wird auf den neuesten Stand gebracht, sodass alle neuen Verbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, Biozide und Industriechemikalien abgebildet werden. Damit bleibt die Schweiz PIC-konform, schützt Gesundheit und Umwelt und schafft klare Ausfuhrpflichten für Chemikalien. Gleichzeitig ermöglicht die Aktualisierung eine präzise Überwachung von Exporten und schafft Rechtssicherheit für Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin